

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Innenstadt Gera e. V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Markt 8/9 in 07545 Gera.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität der Innenstadt Geras für Bürger, Gäste, Touristen, Gewerbetreibende und Investoren insbesondere mit den Einzelhandels- und Gastronomieangeboten sowie den öffentlichen Orten und Veranstaltungen, zu verbessern und die Angebotsvielfalt der Innenstadt Gera regional und überregional zu kommunizieren. Der Verein unterstützt bestehende private und öffentliche Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Darüber hinaus führt der Verein eigene Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels durch. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern (zum Beispiel Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende) sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Koordinierung der innenstadtrelevanten Akteure der Stadt Gera
  - b) Kommunikations- und Werbemaßnahmen
  - c) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungsformaten, Festivitäten und Ausstellungen
  - d) Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Gera
  - e) Zusammenarbeit mit für die Innenstadt Gera relevanten Akteuren außerhalb von Gera
  - f) Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Geraer Innenstadt.

### **§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigten**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen (ohne Gegenleistung) aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Haftungsausschluss**

Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei der Ausübung des Satzungszweckes erleiden. Wenn Versicherungsschutz besteht, dann gelten gesonderte Regelungen entsprechend den dort verankerten Versicherungsbedingungen.

### **§ 5 Unabhängigkeit**

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder

### **§ 6a Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts
  - c) sonstige Personenvereinigungen.
- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte für einzelne ordentliche Mitglieder dürfen nicht erteilt werden.
  - (2) Jedes ordentliche Mitglied hat, unter Berücksichtigung und Einhaltung der Satzung, die Möglichkeit, an der Ausgestaltung des Vereins teilzunehmen. Zusätzlich hat jedes Mitglied das Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
  - (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Beitrittsformular zu stellen.
  - (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann den Entschluss über Mitgliedsanträge an den Geschäftsführer übertragen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche eine endgültige Entscheidung trifft. Der Antragsteller ist, sowohl bei Ablehnung als auch Bewilligung, darüber zu informieren.
  - (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bewilligung des Antrages. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats über die Mitgliedschaft entscheiden. Erst mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.

### **§ 6b Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Interessenvertretungen
- b) Vereine
- c) Stiftungen
- d) Körperschaften
- e) Bündnisse
- f) Institutionen
- g) Unternehmen,

die zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung beitreten.

- (1) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und zu beraten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Beitrittsformular zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann den Entschluss über Mitgliedsanträge an den Geschäftsführer übertragen. Gegen die

Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche eine endgültige Entscheidung trifft. Der Antragsteller ist, sowohl bei Ablehnung als auch Bewilligung, darüber zu informieren.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bewilligung des Antrages. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats über die Mitgliedschaft entscheiden. Erst mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.

#### **§ 6c Fördermitglieder**

Fördermitglieder können alle Mitglieder nach § 6a und § 6b sein, die zur finanziellen Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung beitreten.

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Beitrittsformular zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann den Entschluss über Mitgliedsanträge an den Geschäftsführer übertragen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche eine endgültige Entscheidung trifft. Der Antragsteller ist, sowohl bei Ablehnung als auch Bewilligung, darüber zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bewilligung des Antrages. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats über die Mitgliedschaft entscheiden.

#### **§ 7 Gründungsmitglieder des Vereins sind:**

- enfällt

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod, Liquidation des Unternehmens, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Vereinsaustritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen und dem Vorstand oder Geschäftsführer postalisch, mindestens per E-Mail übermittelt werden. Eine mündliche Austrittserklärung ist nicht zulässig. Der Austritt ist ausschließlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt der Austritt zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Erklärende, mit allen Rechten und Pflichten, Mitglied des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, sofern es gegen die Satzung, die damit verbundenen Pflichten oder anderweitige Interessen des Vereines verstößt. Ein möglicher Einspruch kann bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgebracht werden.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 9 Beiträge und Einkünfte**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und auf der Website des Vereins bekanntgegeben.

- (2) Die erstmalige Aufstellung und spätere Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einkünfte dürfen ausschließlich für den Satzungszweck verwendet werden.
- (4) Beiträge in Form von Zuschüssen durch die Stadtverwaltung Gera oder Sponsoren werden in separaten Kooperations- bzw. Sponsoringverträgen geregelt.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das beratende Gremium, sofern dieses bestellt wurde.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 30.06. eines Jahres, einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich in postalischer oder digitaler Form per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit einem Tag nach Absendung der Ladung. Weiterhin erfolgt die Einladung an die letzte bekannte Adresse der jeweiligen Mitglieder. Bei beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist von der Antragstellung bis zur Einladung der Mitgliederversammlung maximal einen Monat.
- (3) Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss folgende Elemente aufweisen:
  - a) Ort und Zeit
  - b) Versammlungsleiter
  - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
  - d) Tagesordnung
  - e) Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- (6) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, soweit sich nicht aus §§ 6a, 6b etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung.
- (8) Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderungen des Vereinszwecks sind alle stimmberechtigten Mitglieder notwendig und alle anderen sind schriftlich zu informieren.

- (9) Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem stimmberechtigten Mitglied
  - b) dem Vorstand.
- (10) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Bestätigung des Jahresabschlusses
  - d) Bestätigung der vom Vorstand aufgestellten Planrechnung für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes
  - f) Wahl des Kassenprüfers
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat sein Amt bis zu seiner Neuwahl auszuüben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einstweilig ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung muss per Abstimmung erfolgen und verlangt eine einfache Mehrheit im Vorstand. Das berufene und neue Vorstandsmitglied behält sein Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Haushalts- und Jahresplanes
  - b) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Überwachung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - d) Erstellung eines Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Unterzeichnung und Regelung eines Kooperationsvertrages mit der Stadtverwaltung Gera
- (4) Der Vorstand verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal im Jahr) zu Vorstandssitzungen einzuberufen. Darin fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und auch alleine nach außen vertreten.
- (6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Das Verhältnis zwischen Verein / Vorstand und Geschäftsführer wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Die Vergütung des Geschäftsführers wird aus den Haushaltsmitteln des Vereins finanziert. In einem Vertrag werden ebenfalls die übertragbaren Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers definiert und festgelegt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weiteres Personal zur Unterstützung des Geschäftsführers einzustellen oder zu entlassen, sofern dies nötig und dem Vereinszweck dienlich ist. Hierfür wird ebenfalls ein separates Arbeitspapier erstellt und Aufgaben festgehalten. Das angestellte Vereinspersonal ist dem Vorstand beratend zugeordnet, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Für den Vorstand besteht die Möglichkeit, Umlaufbeschlüsse per E-Mail zu beschließen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dem Beschluss oder der Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden erklären.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, aber ordentliches Mitglied sein darf. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Beratendes Gremium**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Wahlperiode ein beratendes Gremium zu bestellen.
- (2) Das beratende Gremium unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Es ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören.
- (3) Das beratende Gremium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (4) Das beratende Gremium tagt mindestens einmal jährlich. Vorstandsmitglieder können an den Gremiumssitzungen auf Antrag teilnehmen.

### **§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Es muss allerdings mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder der Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person: Stadt Gera. Das Vermögen des Vereins wird durch die Stadt Gera treuhänderisch, ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Handels und Gewerbes der Geraer Innenstadt verwendet. Eine Rückübertragung an die Mitglieder oder Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.12.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Innenstadt Gera e. V.“ beschlossen worden, wird ordnungsgemäß beim Amtsgericht Gera angemeldet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung umfasst die §§ 1 – 17.

Vorsitzender:

---